

BVGer E-6254/2018 vom 19. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6254_2018

FR: TAF E-6254/2018 du 19 novembre 2018

IT: TAF E-6254/2018 del 19 novembre 2018

Regeste

Flughafenverfahren (Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter nachstehendem Vorbehalt - einzutreten.

E. 2.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2011/9 E. 5 m.w.H.).

E. 2.2

Sofern das Bundesverwaltungsgericht den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, hebt es die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an das SEM zurück. Die Fragen der Einreisebewilligung und der eventualiter beantragten Asylgewährung bilden demnach nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheides und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf die entsprechenden Rechtsbegehren nicht einzutreten ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG tritt das SEM in der Regel auf ein Asylgesuch nicht ein, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat zurückkehren können, in welchem sie sich vorher aufgehalten haben.

E. 5.2

Art. 31a Abs. 1 Bst. c-e Asyl G findet jedoch keine Anwendung, wenn Hinweise bestehen, dass im Einzelfall im Drittstaat kein effektiver Schutz vor Rückschiebung nach Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht (Art. 31a Abs. 2 AsylG). Der Rückschiebeschutz verlangt, dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden.

E. 6.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, die Beschwerdeführenden hätten sich vor ihrer Reise in die Schweiz in Südafrika aufgehalten. Der Erstbeschwerdeführer habe angegeben, von Bagdad aus über ein unbekanntes Land an einen unbekanntes Ort in die Schweiz geflogen zu sein. Die Zweitbeschwerdeführerin habe ausgesagt, sie wisse nur, dass sie an einem Flughafen hätten warten müssen, und danach hätten sie das nächste Flugzeug genommen. Die dürftigen Angaben zu ihrem Reiseweg seien jedoch nicht überzeugend. Das SEM habe das Internet-Reiseportal "tripadvisor" konsultiert und gehe davon aus, es gebe keine direkten Flüge zwischen der irakischen Hauptstadt und Johannesburg. Dies bedeute, dass es auf ihrer Reise nach Zürich mindestens zu zwei Zwischenstopps gekommen sein müsse. Die Beschwerdeführenden hätten jedoch ausgesagt, sich nur an einem unbekanntes Ort im Transit befunden zu haben. Aufgrund der ungereimten und unsubstanzierten Aussagen und des Fehlens von Reisebelegen sei mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden sich vor ihrer Reise an den Flughafen Zürich in Südafrika aufgehalten hätten. Südafrika sei dem Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge beigetreten und verpflichte sich somit zur Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 2051 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 01.142.30) sowie des Non-Refoulement-Gebots (Art. 1 Abs. 1 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge). Ferner verfüge Südafrika über ein funktionierendes Rechtssystem und die dortigen Behörden seien schutzfähig und schutzwillig. Den Aussagen der Beschwerdeführenden seien keine Hinweise zu entnehmen, dass sie keinen Zugang zum Asylsystem in Südafrika hätten. Es bestünden auch keine Hinweise darauf, dass für sie in Südafrika kein effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe. Gemäss den durchgeführten Abklärungen sei in Südafrika der Zugang zum

Asylsystem gewährleistet. Zudem bestehe in Südafrika eine Vertretung des UNHCR und es gebe viele Organisationen, die Asylsuchenden wirksame Unterstützung geben könnten. Es gebe keine Hinweise dafür, dass in Südafrika kein effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehe. Die Rückkehr nach Südafrika sei auch tatsächlich möglich, da Personen, denen nach Erreichen eines internationalen Flughafens die Einreise in den Zielstaat verweigert werde, an den Ausgangspunkt ihrer Flugreise zurückkehren könnten, unbesehen davon, mit welchen Papieren sie die Reise absolviert hätten (Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt vom 7. Dezember 1944 [Chicago-Übereinkommen]; Urteil des BVGer D-3117/2011).

E. 6.2

Die Beschwerdeführenden entgegneten in der Rechtsmittelschrift, Nichteintretensentscheide wie der vorliegend angefochtene Entscheid seien nur in Fällen denkbar, in denen der Vollzug möglich sei. Die Beschwerdeführenden seien aber nie in Südafrika eingereist, sondern hätten sich nur im Transitbereich des Flughafens Johannesburg aufgehalten. Diese Angaben würden zwar vom SEM bezweifelt, doch sei es aufgrund der Aktenlage sehr wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführenden nicht in Südafrika eingereist seien. Für die Anwendbarkeit von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG müsse jedoch belegt sein, dass die Einreise in ein Drittland erfolgt sei. Ein Drittstaat sei nicht verpflichtet, das Asylgesuch an die Hand zu nehmen, wenn die betroffenen Personen nicht eingereist seien. Im Weiteren müsse der Drittstaat gegenüber den Schweizer Asylbehörden die Rückübernahme der asylsuchenden Personen formell zugesichert haben. Ohne diese Zusicherung könne die Wegweisung in den Drittstaat nicht vollzogen werden. Auch setze die Tatsache, dass Südafrika nicht auf der Liste der Safe Countries stehe, wohl das Einholen so einer Zusicherung voraus. Es sei vom SEM zu erwarten, dass es diesbezüglich mit Südafrika in einen Austausch trete und bei dieser Gelegenheit auch weitere Details über den Reiseweg abkläre, zumal Südafrika als Signatarstaat des Chicago-Übereinkommens über die Zivilluftfahrt den Schweizer Behörden in solchen Fällen ebenso mit Fluggastdaten behilflich sein könne. Die Argumentation des SEM, dank dem Chicago-Übereinkommen über die Zivilluftfahrt könnten die Beschwerdeführenden nach Südafrika zurückkehren, gehe fehl. Dies sei eben nicht mit einer Zusicherung Südafrikas gleichzusetzen. Wenn man das Chicago-Übereinkommen fälschlicherweise mit einer Zusicherung gleichsetze, drohe ein Ping-Pong-Effekt zwischen der Schweiz und dem Drittstaat. Wie das Beispiel eines anderen Flughafenverfahrens (N [...]) zeige, könne man dann unter Umständen nicht in den Drittstaat einreisen und müsse im Transitbereich verbleiben, bis die Schweiz eine Einreisebewilligung erteile. Im Weiteren wird in der Beschwerdeschrift mit Hinweisen auf die Rechtsprechung geltend gemacht, das SEM habe den effektiven Schutz vor Rückschiebung durch Südafrika ungenügend abgeklärt. Auch sei die Recherche des SEM über den Zugang zum Asylsystem äusserst dürftig ausgefallen und die gemäss Art. 31a Abs. 2 AsylG erforderliche Einzelfallprüfung sei nicht durchgeführt worden.

E. 7.1

Aus der Aktenlage ergibt sich, dass der Erstbeschwerdeführer und die Zweitbeschwerdeführerin übereinstimmende Angaben zu ihrem Aufenthalt am Flughafen in Südafrika gemacht haben. Sie gaben konstant an, dabei nicht nach Südafrika eingereist zu sein, sondern auf den nächsten Flug gewartet zu haben. Abgesehen davon lässt sich aus der Argumentation des SEM, gemäss einem Flugportal existierten zwischen Bagdad und Johannesburg nur Flugrouten mit Zwischenstopps, auch nicht ableiten, dass die

Beschwerdeführenden in Südafrika eingereist seien. Hinzu kommt die Reaktion der Beschwerdeführerin auf die Frage, ob sie nach Südafrika zurückkehren könne, wo sie sich zuvor aufgehalten haben sollte. Sie antwortete, sie wolle auf keinen Fall dorthin gehen, sie wisse nichts über das Land und sei ja gar nicht dort gewesen; diese Aussage unterstreicht nach Auffassung des Gerichts, im Sinne eines Realkennzeichnes, die Glaubhaftigkeit der Darstellung. Im Kontext zu ihren Aussagen über die labile psychische Situation von ihr und ihren Kindern und die Sicherheits- und Versorgungslage in den diversen Flüchtlingslagern, in denen sie sich bisher aufgehalten habe, erscheint es auch plausibel, dass sie - auf der Durchreise mit vier (...) - den Flughafen in Johannesburg nicht verlassen hat. Dies lässt sich zudem mit ihren übrigen Angaben zum Reiseweg, den angeführten Plausibilitätsabwägungen des SEM und der Aktenlage in Einklang bringen. Beide Beschwerdeführenden gaben übereinstimmend an, das G. _____-Flüchtlingslager am 6. Oktober 2018 auf dem Landweg verlassen zu haben. Es kann davon ausgegangen werden, dass für diesen Weg und die Formalitäten am Flughafen Bagdad mit einem Tag Reisezeit zu rechnen sein wird. Wenn die Beschwerdeführenden - wie vom SEM angenommen - auf der Flugroute noch einen Zwischenstopp einlegten, erscheint es umso wahrscheinlicher, dass sie sich nur mehr für kurze Zeit am Flughafen Johannesburg aufgehalten haben können. Gemäss den aktenkundigen Fluggastdaten haben sie dort am 8. Oktober 2018 ein Flugzeug nach Zürich bestiegen. Wenn auch gewisse Zweifel an den Angaben der Beschwerdeführenden bestehen bleiben, haben sie glaubhaft dargelegt, dass sie den Flughafen in Johannesburg nicht verlassen haben. Auf Grundlage der Akten kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sie nach Südafrika eingereist sind.

E. 7.2

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG nicht gegeben sind, da bei der vorliegenden Sachlage nicht von einer Einreise nach Südafrika und demnach auch nicht von einem Aufenthalt der Beschwerdeführenden in diesem Land ausgegangen werden kann. Ein vorheriger Aufenthalt im Drittstaat ist indessen Tatbestandsvoraussetzung für die Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG. Aus diesem Grund erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit der Frage, ob Hinweise im Sinne von Art. 31a Abs. 2 AsylG vorliegen, wonach im Drittstaat Südafrika kein effektiver Schutz vor Rückschiebung der Beschwerdeführenden nach Art. 5 Abs. 1 AsylG bestehen sollte; diese Frage kann vorliegend offenbleiben. Auch ist die Rüge, die Vorinstanz habe den rechtserheblichen Sachverhalt zum Asylsystem in Südafrika mangelhaft festgestellt, vorliegend nicht entscheiderelevant und kann ebenfalls offenbleiben. Ferner kann auf Weiterungen zur fraglichen Zusicherung der Rückkehr verzichtet werden; auch diese Frage, ob das SEM beim Drittstaat eine Zusicherung einzuholen habe, dass die Einreise möglich sein werde, kann vorliegend offenbleiben. Der Beschwerdeantrag, die Liste der Safe Countries zu edieren, ist abzuweisen, da diese Liste für die Frage der Auslegung von Art. 31a Abs. 1 Bst. c AsylG ohne Belang ist und es sich dabei ohnehin um eine öffentlich zugängliche Information handelt, die jederzeit vom Rechtsvertreter auf den einschlägigen Seiten der Bundesverwaltung abgerufen werden kann. Dass die beantragte Einreisebewilligung und der Eventualantrag auf Asylgewährung nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bilden, wurde bereits erörtert (vgl. E. 2.2. hiervor).

E. 8

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit auf sie einzutreten ist, gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG) und auf den Antrag der unentgeltlichen Prozessführung nicht mehr weiter einzugehen.

E. 9.2

Den rechtsvertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres Obsiegen in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine durch das SEM auszurichtende Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird verzichtet, da sich der Gesamtaufwand abschätzen lässt (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zu Lasten des SEM eine pauschale Parteientschädigung von insgesamt CHF 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.